

21.03.2016

## Kleine Anfrage 4577

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **Rückführung in Nordrhein-Westfalen – Welche Vollzugshindernisse verhindern Rückführungen in Nordrhein-Westfalen?**

Bundesweit wurden im vergangenen Jahr 20.888 Menschen zurückgeführt und 37.220 Menschen sind mit Hilfe von Förderprogrammen freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt. Laut Antwort der Landesregierung betragen die nordrhein-westfälischen Zahlen folgende: 4.395 Abschiebungen plus 8.213 Personen mit Fördermitteln über die freiwillige Ausreise.

Im Verhältnis der Anzahl der freiwilligen Rückführungen und Abschiebungen zur Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen ergibt sich daraus eine unterdurchschnittliche Rückführungsquote im Ländervergleich. Während bundesweit rund 38 Prozent der Ausreisepflichtigen freiwillig oder per Abschiebung in ihre Heimat zurückkehren, waren dies im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen nur 24 Prozent. In Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz oder Sachsen-Anhalt werden dagegen mehr als 60 Prozent der Ausreisepflichtigen per Abschiebung oder geförderter Ausreise in die Herkunftsländer gebracht..

Hinsichtlich der Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde der § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 40, S. 1722 ff.) dahingehend geändert, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden darf.

Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/6185) verweist darauf, dass bereits

*„(...) die Androhung der Abschiebung, die dem Ausländer bekanntgegeben wird, (...) unmissverständlich die Ankündigung enthält, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen ist. Dem Ausländer ist daher bewusst, dass er innerhalb der freiwilligen Ausreisefrist das Land verlassen muss, da sonst die Abschiebung droht; er kann sich mithin auf die jederzeitige Abschiebung einstellen. (...) Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Rechnung getragen, da der Ausländer mit der Abschiebungsandrohung eindeutig über die Rechtsfolge einer nicht rechtzeitig erfolgten freiwilligen Ausreise informiert worden ist (BT-Drs. 18/6185).“*

Datum des Originals: 17.03.2016/Ausgegeben: 22.03.2016

Mit Erlass vom 6. November 2015 wurden die Bezirksregierungen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales dazu angewiesen, dass bei Vorliegen von besonderen humanitären Gesichtspunkten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gem. § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wie folgt verfahren werden soll:

*„Vor dem geplanten Abschiebetermin sind die Betroffenen nochmals unmissverständlich darüber zu informieren, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht. Dabei ist ein Vorlauf von mindestens einer Woche einzuhalten. Der konkrete Abschiebungstermin darf dabei nicht angekündigt werden. Darüber hinaus sind sie darauf hinzuweisen, dass von der zeitnahen Abschiebung nur dann abgesehen werden kann, wenn die Betroffenen glaubhaft machen können, nunmehr von einer freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Antragstellung auf Förderung der freiwilligen Ausreise gem. REAG/GARP-Programm erfolgen.“*

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des Erlasses aufgrund des nochmaligen Hinweises auf die geplante zeitnah anstehende Abschiebung – unter Einhaltung eines Vorlaufs von mindestens einer Woche, aber ohne den Abschiebungstermin zu nennen - eine Abschiebung nicht durchgeführt?
2. In wie vielen Fällen entzogen sich jeweils in den Monaten seit dem Januar 2015 Ausreisepflichtige nach Androhung der Durchsetzung der Abschiebung dem Vollzug der Abschiebung?
3. In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Annahme eines Härtefalls im Rahmen der Einzelfallprüfung bei ausreisepflichtigen Personen aus den Westbalkan-Republiken Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien im Sinne des Runderlasses des Innenministeriums „Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die Westbalkan-Republiken Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien; hier: Angehörige der Volksgruppen der Roma, Ashkali und Ägypter,“ nicht durchgeführt?
4. Insgesamt fanden im Jahr 2015 rund 4.400 Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen statt. Hierfür sind die kommunalen Ausländerbehörden zuständig. Aus welchen Kreisen/kreisfreien Städten fanden jeweils im Jahr 2015 keine Abschiebungen statt?
5. An welchen konkreten Vollzugshindernissen scheiterten jeweils vorgesehenen Rückführungen im vergangenen Jahr 2015?

André Kuper